

Amtsgericht München

Az.: 142 C 23199/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
19.11.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 680,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



1.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

121121 708 6